

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
Agricult B.V. (Unternehmenssitz: Son en Breugel, Niederlande)

ALLGEMEINES:

1.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen handhaben folgende Begriffe:

1. Vertragspartner bzw. Käufer: Diejenige Vertragspartei, die mit Agricult B.V. eine Handelsbeziehung eingeht, im weiteren Verlauf Vertragspartner genannt.
2. Auftragnehmer = Verkäufer = Agricult B.V.
3. Die Ware kann ein Produkt, Fachwissen oder Dienstleistungen umfassen.

1.2

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge und Angebote zur Lieferung von Waren und Dienstleistungen in welcher Form auch immer durch die Agricult B.V. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

1.3

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, sind wir in keiner Weise an Absprachen gebunden, die von untergeordneten / unbefugten Mitgliedern unseres Personals oder von Personen getroffen wurden, die von uns im Rahmen des Vertrags mit einbezogen werden.

1.4

Die Allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen unseres Vertragspartners finden keine Anwendung, es sei denn, dies wird von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt.

ANGEBOTE

2.1

Alle unsere Angebote sind freibleibend und basieren auf den Informationen, die von unserem Vertragspartner zum Zeitpunkt der Anfrage zur Verfügung gestellt wurden.

2.2

Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise ohne Umsatzsteuer und ab Werk / Lager.

Unsere Kataloge, Preislisten und sonstigen Preisangebote wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt, um eine korrekte Angabe der Preise und technischen Beschreibungen sicherzustellen. Sollten sie dennoch Ungenauigkeiten enthalten, kann der Käufer daraus keine Rechte ableiten.

2.3

Abweichungen von erstellten Angeboten sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder genehmigt wurden.

2.4

Der angegebene Preis basiert auf dem Einkaufspreis und anderen Kostenfaktoren. Erhöht sich nach dem Angebot, aber noch vor der Lieferung einer dieser unvorhersehbaren Kostenbestandteile, insbesondere Im- und/oder Exportzölle, Steuern und/oder der Wechselkurs des Euro gegenüber der Fremdwährung, in der wir die Waren gekauft haben, sind wir dazu berechtigt, diese Erhöhungen im angemessenen Maße weiterzugeben.

LIEFERUNG

3.1

Die Lieferung erfolgt ab Werk / Lager, sofern nicht anders vereinbart. Jeder andere vereinbarte Lieferort muss mit einem herkömmlichen Lastkraftwagen erreichbar sein. Zusätzliche Kosten aufgrund schwieriger Zugänglichkeit oder einer Lieferung an einen anderen als den oben genannten Ort gehen zu Lasten des Käufers. Das Risiko der gelieferten Waren geht zum Zeitpunkt der Lieferung oder zu dem Zeitpunkt, an dem die Waren an der vom Vertragspartner angegebenen Adresse

zur Entgegennahme angeboten werden, oder ab dem Zeitpunkt der ersten Übergabe auf den Vertragspartner über.

3.2

Bei Lieferungen ins Ausland gehen die Versandkosten immer zu Lasten des Vertragspartners, sofern nicht anders vereinbart.

3.3

Die Wahl der Versandart obliegt ausschließlich uns. Eine von der anderen Partei gewünschte andere Versandart geht immer auf deren Kosten und Risiko.

3.4

Die angegebene oder besprochene Lieferzeit gilt niemals als Ausschlussfrist. Wenn die vereinbarte Lieferzeit überschritten wurde, ist der Vertragspartner dazu berechtigt, uns per Einschreiben eine angemessene weitere Frist zur Lieferung zu setzen. Wir können für die Überschreitung dieser Frist erst dann haftbar gemacht werden, wenn diese überschritten wurde.

3.5

Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, die Waren bei Anlieferung in Empfang zu nehmen. Nimmt der Vertragspartner die von uns zu liefernden Waren nicht entgegen, werden die Waren auf seine Kosten und Gefahr gelagert. Wenn der Käufer die Waren trotz Aufforderung durch uns nicht innerhalb eines Monats abgeholt hat, sind wir dazu berechtigt, die Waren an Dritte zu verkaufen und den ursprünglichen Vertragspartner für die Kosten und einen möglichen Verlust haftbar zu machen. Der Vertragspartner ist jederzeit dazu verpflichtet, die Kosten für die obengenannte Lagerung sowie die uns entstandenen (zusätzlichen) Versand- und Verwaltungskosten zu erstatten.

3.6

Wir sind dazu berechtigt, zusätzliche Arbeitsstunden und Kosten in Rechnung zu stellen, wenn sich die Lieferung aufgrund von Umständen verzögert, die sich außerhalb unserer Kontrolle befinden.

HÖHERE GEWALT

4.1

Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Kriegsgefahr,

Bürgerkrieg, Aufruhr, Streiks, Transportschwierigkeiten, Feuer und andere ernsthafte Störungen in unserem Unternehmen oder der Unternehmen unserer Lieferanten.

4.2

Im Falle höherer Gewalt, wozu alle Umstände gehören, die den normalen Betrieb unseres Unternehmens behindern, sind wir dazu berechtigt, nach unserem Ermessen entweder die Lieferfrist um die Dauer der höheren Gewalt zu verlängern oder den Vertrag aufzulösen, soweit dieser noch nicht ohne gerichtliche Intervention ausgeführt wurde, ohne dass der Vertragspartner einen Anspruch auf Entschädigung in welcher Form auch immer geltend machen kann.

ZAHLUNG

5.1

Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum entweder in bar oder auf ein von uns anzugebendes Konto ohne jeden Abzug oder Ausgleich zu leisten.

5.2

Wir sind jederzeit dazu berechtigt, Vorschusszahlungen für zu liefernde Waren zu verlangen.

5.3

Die Zahlungsverpflichtung ist nur dann erfüllt, wenn sich der gesamte betreffende Geldbetrag einschließlich eventueller Zinsen, Kosten usw. in unserem Besitz befindet, in Form von Bargeld oder als Gutschrift auf unserem Bank- bzw. Girokonto.

5.4

Wenn die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt, gilt der Vertragspartner von Rechts wegen als in Verzug, und wir haben, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat ab dem Fälligkeitsdatum.

5.5

Alle angemessenen Kosten zur Eintreibung der Forderung, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, gehen zu Lasten des säumigen Vertragspartners, wobei die

außergerichtlichen Kosten auf 15 % des überfälligen Betrags mit einem Minimum von 115,00 EURO festgesetzt werden.

VERPACKUNGEN

6.1

Verpackungen, für die ein Pfand erhoben wird, bleiben unser Eigentum und müssen innerhalb von 6 Monaten zurückgegeben werden. Andere Verpackungen werden von uns nicht zurückgenommen und sind nicht im Kaufpreis mit inbegriffen.

6.2

Die für die Verpackung berechneten Beträge haben Pfandwert, und wenn sich die zurückerhaltene Verpackung in gutem Zustand befindet und die von uns angebrachten Zeichen, Etiketten und Aufschriften trägt, werden folglich die entsprechenden Beträge erstattet / verrechnet.

6.3

Wenn die Verpackung nicht in gutem Zustand oder nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgegeben wird, haben wir das Recht, die Erstattung bzw. Verrechnung nur anteilig bzw. gar nicht zu leisten, und bei schwer beschädigten Verpackungen sind wir dazu berechtigt, dem Vertragspartner den Selbstkostenpreis der Verpackung in Rechnung zu stellen.

EIGENTUMSVORBEHALT

7.1

Nach der Lieferung bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragspartner alle seine Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag vollständig erfüllt hat.

7.2

Bleibt der Vertragspartner gemäß dem obigen Absatz in Verzug, so verpflichtet dieser sich schon jetzt zur uneingeschränkten Mitwirkung, um uns die Möglichkeit zu geben, die fraglichen Waren von ihm zurückzuholen.

BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN DURCH DEN VERTRAGSPARTNER

8.1

Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, alle Informationen und Daten, die Agricult B.V. nach ihrer und der Auffassung des Vertragspartners für die korrekte Ausführung eines Auftrags zur Lieferung einer Ware benötigt, rechtzeitig und vor Erteilung des endgültigen Auftrags schriftlich zur Verfügung zu stellen.

8.2

Die Bestimmungen des obigen Absatzes gelten insbesondere für folgende Punkte:

- Die vom Vertragspartner an eine Ware gestellten Anforderungen.
- Die Bedingungen, unter denen der Auftrag ausgeführt werden muss.
- Die Bedingungen, unter denen die gelieferte Ware (z. B. Ausrüstung) funktionieren muss.

8.3

Werden die Absätze 8.1 und 8.2 nicht bzw. nicht ordnungsgemäß / vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten, führt dies zum Verlust aller Gewährleistungs- und Haftungsrechte.

GEHEIMHALTUNG

9.1

Der Vertragspartner wird alle von der Agricult B.V. erhaltenen Informationen, sowohl schriftlicher (Zeichnungen, Daten, Software usw.) als auch mündlicher Art, streng vertraulich behandeln. Alle Informationen bleiben Eigentum der Agricult B.V. und werden vom Vertragspartner niemandem gezeigt oder offengelegt, und der Vertragspartner stellt ferner sicher, dass Dritte keine Kenntnis von Informationen erhalten können, die der Vertraulichkeit unterliegen. Für den Fall, dass die in diesem Absatz beschriebene Geheimhaltung bewusst oder unbewusst nicht eingehalten wird, verpflichtet sich der Vertragspartner bereits jetzt dazu, alle dadurch verursachten Schäden und Einnahmeausfälle zu ersetzen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten insbesondere, wenn es sich um neue Produktentwicklungen, Produkte, Produktkombinationen oder maßgeschneiderte Lösungen oder neue / besondere Empfehlungen und dergleichen handelt.

9.2

Der Vertragspartner hat seine Verpflichtungen aus dem obigen Absatz an seine Angestellten und den von ihm eingeschalteten Dritten weiterzuleiten.

9.3

Bei einer Eigentumsübertragung des Vertragspartners gehen alle aus diesen Geheimhaltungsverpflichtungen hervorgehenden Bedingungen auf den neuen Eigentümer über, auch wenn die Geschäftsbeziehung / Zusammenarbeit beendet wird.

GEWERBLICHE UND GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

10.1

Agricult B.V. behält sich alle Urheberrechte sowie alle anderen geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte an den von ihr zur Verfügung gestellten Entwürfen, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Software und Angeboten usw. vor, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestätigt. Diese Dokumente bleiben ihr Eigentum und dürfen ohne ihre ausdrückliche Genehmigung nicht kopiert, Dritten gezeigt oder auf andere Weise verwendet oder veröffentlicht werden, unabhängig davon, ob dem Vertragspartner hierüber Kosten in Rechnung gestellt wurden. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, diese Gegenstände auf erstes Verlangen des Auftragnehmers an diesen zurückzugeben.

10.2

Dem Vertragspartner ist es ausdrücklich verboten und dieser verpflichtet sich bereits jetzt dazu, sofern unsere Produkte (einschließlich geistige Produkte) nicht durch ein besonderes gewerbliches / geistiges Eigentumsrecht als Patent, Entwurf oder Modell geschützt sind, unter keinen Umständen zu versuchen, in wessen Namen auch immer, auf unsere Produkte / Kenntnisse ein Patentrecht oder andere Formen von Produkt-, Entwurfs-, Modell- oder Markenrecht zu erhalten.

Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, unser Wissen und/oder unsere Produkte nachzumachen, zu verwerten oder anderen hierzu die Möglichkeit zu geben. Sollte der Vertragspartner sich dennoch dessen schuldig machen, was in diesem Absatz beschrieben ist, wird der Vertragspartner uns zusätzlich zur Erstattung aller Schäden, Kosten, verlorenen und damit in Zukunft entgangenen Einkünften eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 45.000 EURO pro Verstoß zahlen.

10.3

Es ist nicht gestattet, die Seriennummern und Markenzeichen unserer Produkte zu ändern. Es ist nicht gestattet, ein anderes Markenzeichen anzubringen, das den Eindruck erwecken könnte, das Produkt stamme vom Vertragspartner oder von Dritten.

10.4

Wurden Produkte der Agricult B.V. mit einem Lack-, Aluminium- und/oder anderen Siegel versiegelt, ist es mit Ausnahme autorisierter Mitarbeiter von Agricult B.V. strengstens verboten, dieses Siegel zu brechen oder zu entfernen, unter Androhung einer sofort fälligen Geldstrafe von 45.000 EURO pro Verstoß + 4500 EURO pro Tag, an dem das gelieferte Produkt so entsiegelt wurde, dass der versiegelte Teil geöffnet werden konnte und ohne dass uns dies schriftlich mitgeteilt wurde. Der Vertragspartner muss mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sicherstellen, dass das Siegel nicht gebrochen oder entfernt wird. Jeder Siegelbruch, jede Entfernung oder jedes Fehlen eines oder mehrerer Siegel muss uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

10.5

Verschafft man sich trotzdem auf die eine oder andere Weise Zugang zu dem versiegelten Teil, ohne dabei das Siegel zu brechen oder zu entfernen, wird dies so betrachtet und behandelt, als ob das Siegel gebrochen oder entfernt worden wäre und mit entsprechenden Strafen geahndet.

GARANTIE

11.1

Sofern nicht anders vereinbart, gelten für die von uns gelieferten Waren die von unseren Lieferanten festgelegten Garantiebedingungen. Auf Standardprodukte, die von uns, ob

auf Wunsch des Vertragspartners oder nicht, angepasst wurden, sowie auf speziell angefertigte Produkte, neu entwickelte Produkte und auf Produkte in einer nicht standardmäßigen Zusammensetzung / Kombination übernehmen wir keine Garantie, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

11.2

Die Erfüllung der Garantieverpflichtungen gilt als einzige und vollständige Entschädigung; jede weitere Haftung, aus welchem Grund auch immer, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11.3

Alle Garantieverpflichtungen erlöschen in folgenden Fällen:

- Bei Nachbearbeitungen, Änderungen oder Reparaturen, die ohne unsere vorherige Zustimmung durchgeführt wurden.
- Wenn die gelieferte Ware nicht auf übliche Weise gewartet wurde.
- Wenn die gelieferte Ware unsachgemäß oder nicht bestimmungsgemäß gebraucht wurde.
- Wenn die gelieferte Ware in neuen Anwendungen, Produktentwicklungen, maßgeschneiderten Lösungen durch eine neue Anwendung der gelieferten Ware und in Innovationen unter Verwendung der gelieferten Ware im Allgemeinen verwendet / eingesetzt wird - auch wenn dies in Zusammenarbeit mit Agricult B.V. geschieht - es sei denn, dies wird von uns vorab schriftlich bestätigt und vereinbart.
- Wenn der Vertragspartner irgendeine Verpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß / nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, einschließlich der Zahlungsverpflichtung, die sich aus dem/den mit der anderen Partei geschlossenen Vertrag / Verträgen ergibt.
- Wenn im Falle eines versiegelten Produkts alle Siegel gebrochen sind.

11.4

Wenn ein Vertragspartner, der die gelieferten Waren für andere Zwecke als die ursprüngliche Bestimmung verwenden will, eine Garantie in Anspruch nehmen möchte, muss dieser dies vor dem Kauf der Ware schriftlich bei Agricult B.V. beantragen. Dieser Antrag muss in jedem Fall folgende Angaben enthalten: Eine klare Beschreibung dessen, wie die gelieferten Waren verwendet werden; welche Leistung der

Vertragspartner von der Ware erwartet und in welchen Fällen der Vertragspartner glaubt, Anspruch auf eine Garantie zu haben.

HAFTUNG

12.1

Mit Ausnahme eines Garantieanspruchs und mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits ist jede Haftung unsererseits für Schäden an den gelieferten Waren oder Schäden (Folgeschäden) infolge von Mängeln an oder in den verkauften Waren, sowohl beim Vertragspartner als auch bei Dritten, ausdrücklich ausgeschlossen.

12.2

Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir nicht für Fehler unserer Mitarbeiter und der von uns im Rahmen des Vertrags eingesetzten Personen.

12.3

Wir übernehmen keinerlei Haftung für Folgen / Schäden, die sich aus Ungenauigkeiten, Fehlern oder Mängeln in den von Dritten oder vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Daten ergeben.

12.4

Da der Verkäufer keine Kontrolle über Lagerung / Aufbewahrung, Transport, Verarbeitung, Mischung, Verwendung, Anwendung, Witterungsverhältnisse usw. ausüben kann, übernehmen wir keine Haftung für eine weniger gute Funktion oder für Schäden bzw. Folgeschäden, die sich aus der Verwendung unserer Produkte ergeben, was insbesondere für Pflanzenschutzmittel, Hilfsstoffe und Blattdünger gilt.

12.5

Unsere Spritzgeräte werden stets mit größtmöglicher Sorgfalt hergestellt. Wir übernehmen jedoch keine Haftung für ein schlechtes Ergebnis, (Spritz-)Schäden und/oder für Folgeschäden als Folge unserer Spritzgeräte, da wir auf viele Faktoren keinen Einfluss und keine Kontrolle besitzen. Hierzu gehören z. B. die verschiedenen Bedingungen zum Zeitpunkt der Ausbringung, wie etwa die verwendeten Pflanzenschutzmittel, das Wetter, das Material, das Fachwissen der betreffenden Person(en) und andere Umstände

und Voraussetzungen, die für das ordnungsgemäße Funktionieren unserer Spritzgeräte wichtig sind.

12.6

Beratungen erfolgen stets mit größtmöglicher Sorgfalt auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Daten und Umstände. Wir übernehmen jedoch keine Haftung für ein schlechtes Ergebnis, für Schäden und/oder Folgeschäden, die sich aus der Beratung ergeben, da wir auf viele Faktoren keinen Einfluss und keine Kontrolle besitzen. Wie z. B. die unterschiedlichen Bedingungen zum Zeitpunkt der Ausbringung, wie etwa das Wetter, das Material, das Fachwissen der betreffenden Person(en) usw. Dies gilt insbesondere für Beratungen hinsichtlich des Einsatzes unserer Spritzgeräte, der Pflanzenschutzmittel, Hilfsstoffe und Blattdüngemittel.

REKLAMATIONEN

13.1

Reklamationen von sichtbaren Mängeln müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware geltend gemacht werden, während bei nicht sichtbaren Mängeln die Reklamation innerhalb von 14 Tagen, nachdem ein Mangel entdeckt wurde oder entdeckt werden kann, geltend gemacht werden muss.

13.2

Es werden ausschließlich per Einschreiben eingereichte Reklamationen berücksichtigt.

13.3

Wird die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Frist überschritten oder sind die von uns gelieferten Waren bereits verarbeitet worden, erlischt das Reklamationsrecht.

RÜCKGABE VON WAREN

14.1

Die gelieferte Ware kann nur zurückgenommen werden, wenn sie sich noch in der unbeschädigten Originalverpackung befindet, es sei denn, ein Mangel kann erst nach dem Öffnen der Verpackung festgestellt werden.

14.2

Außer für den Fall, dass ausdrücklich eine Ansichtssendung vereinbart wurde, kann die Rücksendung von Waren nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung erfolgen.

14.3

Rücksendungen müssen frachtfrei erfolgen, unter Bezugnahme auf unsere schriftliche Zustimmung und unter Beifügung unserer Originalverpackungsliste.

STORNIERUNG

15.1

Im Falle einer Annullierung des Vertrags durch den Vertragspartner, aus welchem Grund auch immer, behalten wir uns das Recht vor, die Einhaltung des Vertrags zu verlangen.

15.2

Wenn wir eine Stornierung akzeptieren, sind wir dazu berechtigt, dem Vertragspartner alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten sowie einen angemessenen Prozentsatz des Vertragsbetrags für Gewinnausfall in Rechnung zu stellen, insgesamt mindestens 10 % des oben genannten Betrags.

AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG

16.1

Wenn der Vertragspartner irgendeine Verpflichtung, die sich für ihn aus dem geschlossenen Vertrag ergibt, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder wenn eine begründete Furcht davor besteht, sowie im Falle eines Konkurs oder Zahlungsaufschubs des Vertragspartners oder im Falle der Schließung, des Verkaufs oder der Liquidation des Betriebs des Vertragspartners, sind wir dazu berechtigt, die Ausführung des Vertrags für einen angemessenen Zeitraum

auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, unbeschadet anderer Rechte, die Agricult B.V. zustehen.

16.2

Die Forderung in Bezug auf den bereits erfüllten Teil des Vertrags sowie auf den durch die Aussetzung oder Auflösung entstandenen Schaden, einschließlich des Gewinnausfalls, ist sofort fällig.

SCHÄDEN

17.1

Wenn der Vertragspartner im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt oder gehandelt hat, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, den durch die Kosten, durch Einnahme- bzw. Umsatzausfall usw. entstandenen Schaden vom Auftraggeber zurückzufordern. Der Vertragspartner erklärt sich dazu bereit, diesen Schaden zu erstatten, vorausgesetzt, die Höhe des Schadens wurde angemessen festgelegt.

ANWENDBARES RECHT

18.1

Alle von uns abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.

18.2

Alle Streitigkeiten, die sich aus den von uns geschlossenen Verträgen ergeben, fallen unter Ausschluss jeder anderen Instanz in die Zuständigkeit des zuständigen Rechts unseres Unternehmenssitzes oder des Unternehmenssitzes unseres Vertragspartners, soweit dies nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Agricult B.V.

A.H.P. van de Ven

(Geschäftsführer)

1/8